



## Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Bachelor of Arts – B. A.)

Vom 24. Juli 2007<sup>1</sup>

Auf Grund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), in Verbindung mit § 8 Abs. 5, § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), § 10 Abs. 5 und § 16 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) in den aktuellen Fassungen hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 10. Mai 2007 und 19. Juli 2007 die nachfolgende Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung (Bachelor of Arts) beschlossen.

### § 1 Anwendungsbereich

Die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg vergibt im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung 90 % der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### § 2 Fristen

Eine Zulassung zum oben genannten Studiengang findet nur einmal jährlich zum Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### § 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist auf dem von der Pädagogischen Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Der Antrag kann als Hauptantrag oder als erster Hilfsantrag gestellt werden.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen:
  1. Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung oder einer als gleichwertig anerkannten deutschen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer ausländischen

Hochschulzugangsberechtigung, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.

2. Zeugnisse über eine abgeschlossene, für den Bereich Frühkindliche Bildung und Erziehung relevante Berufsausbildung, Nachweise über berufspraktische Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten Arbeitsfeldern von insgesamt mindestens sechsmonatiger Dauer, über ehrenamtliche Tätigkeiten in relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer oder über besondere außerschulische Leistungen.
  3. Ein Motivationsschreiben, das den bisherigen Werdegang darstellt und die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet, im Umfang von maximal zwei Seiten.
  4. Der qualifizierte Nachweis eines zusammenhängenden vierwöchigen Vollzeit- bzw. achtwöchigen Halbtagespraktikums in einer pädagogischen Einrichtung mit Kindern zwischen 0 und 10 Jahren. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die sich für das "Integrierte Studienmodell" gemäß § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung müssen ihrem fristgerechten Bewerbungsantrag folgende Unterlagen beifügen:
- Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell";
  - Nachweis der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung von 2,5 oder besser;
  - Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifikationen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung mit den entsprechenden Nachweisen;
  - Nachweis einer oder mehrerer pädagogischer Einrichtungen über Praktika in pädagogischen Einrichtungen mit Kindern unter 10 Jahren;
  - schriftliche Zusage der pädagogischen Einrichtung, an der das berufspraktische Jahr absolviert wird, aus der hervorgeht, dass der Bewerber montags ganztägig freigestellt wird, um Lehrveranstaltungen besuchen zu können.

### § 4 Auswahlkommission

Von der Pädagogischen Hochschule wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Eine Auswahlkommission besteht aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Prorektorin/Der Prorektor für Studium und Lehre bzw. die/der Studiengangverantwortliche bestimmt die Zusammensetzung der Kommission und ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens verantwortlich. Die Amtszeit der Mitglieder erstreckt sich jeweils über den Zeitraum eines Studienjahres. Wiederbestellung ist möglich.

### § 5 Auswahlverfahren

- (1) Wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat, nimmt am Auswahlverfahren teil, sofern sie/er nicht bereits im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhält.
- (2) Die Auswahlkommission trifft bezogen auf den Bachelorstudiengang unter den schriftlich eingereichten Be-

<sup>1</sup> Die nachstehend aufgeführten Änderungen sind in die Fassung eingearbeitet:

Erste Änderung vom 06.06.2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2008 S. 63)

Zweite Änderung vom 14.05.2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2009 S. 31)

Dritte Änderung vom 11. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2012 S. 25)

werbungen eine Auswahl und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 25. Februar 2005 in der aktuellen Fassung unberührt.
- (5) Für das "Integrierte Studienmodell" findet ein eigenständiges Auswahlverfahren statt, auf welches die §§ 6 bis 9 dieser Satzung Anwendung finden.

#### § 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 6 Abs. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste sind folgende Leistungen zu berücksichtigen:
  1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Berufsausbildung in für den Bereich Frühkindliche Bildung und Erziehung relevanten Arbeitsfeldern, praktische Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten Arbeitsfeldern von mindestens sechsmonatiger Dauer, ehrenamtliche Tätigkeiten in für den Studiengang relevanten Arbeitsfeldern von mindestens einjähriger Dauer oder außerschulische Leistungen, z. B. Preise oder andere Auszeichnungen.
- (3) Bei den Auswahlkriterien wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung gewertet und die Berufsausbildung, die praktischen Erfahrungen und die außerschulischen Leistungen werden als sonstige Leistungen gewertet.

#### § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens

- (1) Verfahrensablauf

Das Auswahlverfahren wird von der gemäß § 4 gebildeten Auswahlkommission durchgeführt. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Grund einer für die Auswahlkriterien gemäß § 6 vergebenen Gesamtpunktzahl, die in der Regel folgendermaßen bestimmt wird:

Zunächst wird die Note der Hochschulzugangsberechtigung als schulische Leistung auf einer in Absatz 2 beschriebenen Bewertungsskala bewertet; anschließend werden die sonstigen Leistungen, d. h. die berufsorientierten und praktischen Tätigkeiten sowie außerschulischen Leistungen, auf einer in Absatz 3 beschriebenen Bewertungsskala bewertet.

- (2) Bewertung der schulischen Leistungen

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der in Anlage beschriebenen Bewertungsskala in Bewertungspunkte umgerechnet. Diese Bewertung gilt einheitlich für die allgemeine Hochschulreife und für gleichwertige Studienberechtigungen.

Die Skala ist mit Zehntelnotenschritten und halben Punkteschritten so bemessen, dass bei einem Notendurchschnitt von 1,0 die Punktzahl von 15 Punkten erreicht wird und bei einem Notendurchschnitt von 4,0 die Punktzahl von 0 Punkten.

Die maximal für die Hochschulzugangsberechtigung erreichbare Punktzahl beträgt 15 Bewertungspunkte.

2. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
- (3) Bewertung der sonstigen Leistungen

Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten anhand einer Bewertungsskala von 1 bis 15 die sonstigen Leistungen, welche für die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben. Hierbei können für eine relevante Berufsausbildung bis zu 9 Punkten, für praktische Tätigkeiten bis zu 8 Punkten, für ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 7 Punkten und für sonstige außerschulische Leistungen bis zu 5 Punkten vergeben werden. Es werden nur ganze Punktzahlen vergeben. Die maximal mögliche Punktzahl beträgt 15 Punkte.

#### § 8 Ermittlung der Gesamtpunktzahl; Erstellung der Ranglisten

- (1) Die Bewertungspunktzahlen der schulischen Leistungen gemäß § 7 Abs. 2 und der sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 3 werden jeweils doppelt gewertet und zusammengezählt. Die maximale Punktzahl pro Bereich beträgt 30 Punkte.

Die maximal mögliche Gesamtpunktzahl beträgt 60 Punkte.
- (2) Auf der Grundlage der ermittelten Gesamtpunktzahl werden unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern jeweils Ranglisten für die Zulassung erstellt.

#### § 9 Zulassung zum Studium

- (1) Für die Vergabe der zu besetzenden Studienplätze entscheidet die gemäß § 8 Abs. 2 gebildete Rangfolge der Studienbewerberinnen und -bewerber.
- (2) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO, d. h. bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht dann noch Ranggleichheit, entscheidet der abgeleitete Dienst; bei dann noch bestehender Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zum Studium trifft die Rektorin/der Rektor auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (4) Die Bewertung der Einzelnachweise und die erreichte Gesamtpunktzahl ist von der Auswahlkommission in einer Niederschrift festzuhalten.
- (5) Für die Zulassung zum Vollzeit- und zum Teilzeitstudium gemäß § 6 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden keine gesonderten Quoten festgelegt. Die Berechtigung zum Teilzeitstudium wird nachlaufend, bei der Rückmeldung zum siebten Semester, gegen Vorlage von Beschäftigungsnachweisen, festgestellt. Zu diesem Zeitpunkt werden auch die Konsequenzen für die Ermäßigung der Studiengebühren gezogen, die sich aus dem Teilzeitstudium ergeben.

#### § 10 Ausländerquote

Die Ausländerquote für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung wird auf 8 % festgelegt.

#### § 11 Inkrafttreten

(siehe Anmerkungen)

**Anmerkungen zum Inkrafttreten:**

Die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 24. Juli 2007 trat am 25. Juli 2007 in Kraft. Sie galt erstmals für das Vergabeverfahren im Wintersemester 2007/2008.

In der vorliegenden Arbeitsfassung der PH Ludwigsburg sind die nachfolgend aufgeführten Änderungen eingearbeitet:

Erste Änderung vom 6. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2008 S. 63), in Kraft getreten am 7. Juni 2008.

Zweite Änderung vom 14. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 18/2009 S. 31), in Kraft getreten am 15. Mai 2009.

Dritte Änderung vom 11. Mai 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der PH Ludwigsburg Nr. 12/2012 S. 25) in Kraft getreten am 12. Mai 2012.

**Anlage:****Tabelle zur Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Bewertungspunkte**

Durchschnittsnote HZB	Bewertungspunkte
1,0	15
1,1	14,5
1,2	14,0
1,3	13,5
1,4	13,0
1,5	12,5
1,6	12,0
1,7	11,5
1,8	11,0
1,9	10,5
2,0	10,0
2,1	9,5
2,2	9,0
2,3	8,5
2,4	8,0
2,5	7,5
2,6	7,0
2,7	6,5
2,8	6,0
2,9	5,5
3,0	5,0
3,1	4,5
3,2	4,0
3,3	3,5
3,4	3,0
3,5	2,5
3,6	2,0
3,7	1,5
3,8	1,0
3,9	0,5
4,0	0